

bei dem Austritte aus dem Verbaude zurückzustellen.

7) Derselbe hat ein Anrecht auf jährlich sechs Wochen Urlaub.

8) Sollte derselbe aus irgend einem Grunde einen längeren Urlaub begehren und von dem Leiter bewilligt erhalten, so vermindert er auf so lange Zeit als solcher Urlaub die sechs Wochen überschreitet, auf den entsprechenden Raten des Jahresgehalts.

9) Von beiden Seiten gilt vierjährige Kündigung.

Diese Vereinbarung ist in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt und von den Beteiligten unterzeichnet worden.

Wien 1886 October 1.

Liedl.

Dr. P. Kers.